

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Mannigfaltigkeiten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

von 2 vom 100 des Kaufpreises prätendiren könne; der Staat hat also nicht darauf zu sehen, ob ein Grundstück unter seinem Werthe, oder darüber seyn verkauft worden; denn es existirt kein Gesetz, durch welches verboten ist, Grundstücke unter ihrem Werthe zu verkaufen; auch hat kein Regent das Recht, solche Gesetze zu machen. Wenn nun mit jedem aufrichtigen, redlichen, und daher gültigen Kause dem Staat die Gebühr von 2 vom 100 des Kaufpreises verfällt; so folgt klar, daß man bey einem gültigen Kause, welcher unter dem Werthe des Grundstückes geschlossen wurde, nicht sagen könne, dieser Kauf entziehe dem Staat die gesetzlichen Gebühren, weil diese nicht mit dem Werthe des Grundstückes im Verhältniß stehn; denn dieses Verhältniß wird keineswegs erfodert. Eure Commision kann daher nicht mit dem Begriffe des vollziehenden Ausschusses und des großen Naths übereinstimmen, daß durch jene Käufe dem Staate Gebühren entzogen werden, welche unter dem Werthe des Grundstückes eingegangen worden. Man sagt zwar es gebe Fälle, die partielle Schenkungen enthalten, und die Verheimlichung der Schenkung entziehe allerdings dem Staate seine Gebühren. Allein bey jedem Vertrage, der zum Theil einen Kauf, zum Theil eine Vergabung enthält, ist der Käufer schuldig von dem Kause die 2 vom 100, und von der Vergabung die 5 vom 100 zu entrichten. Wenn nun ein solcher Käufer nur seinen Kaufpreis angiebt, hingegen die Vergabung verheimlicht, so gehört durch diese Verheimlichung der Käufer unter die Classe der Betrüger, und also unter jene Massregeln, welche gegen dieselben verordnet sind.

Da nun durch jenen zweyten Fall dem Staate keine Gebühren entzogen werden, so fallen auch die im 2ten und 3ten §. der vorliegenden Resolution dagegen enthaltenen Massregeln von selbst dahin. Eine formliche Untersuchung derselben wäre daher unnütz; doch erlaubt sich eure Commision nur ein paar kurze Bemerkungen zu machen. Im 2ten §. wird der Generaleinnehmer bevollmächtigt, bey einem Kause, wo ihm eine partielle Schenkung wahrscheinlich seyn würde, das Gut schätzen zu lassen. Welchen Spielraum erhielten hier nicht Partheylichkeit, Rache, Neid und andre Leidenschaften! 2tens: Wenn ein Gut über ein Biertheil des Kaufpreises geschätzt wird, so soll dieser Ueberschuss als Vergabung angesehen werden, und der Käufer nebst den Schätzungsosten 5 vom 100 bezahlen.

(Die Fortsetzung folgt.).

## Mannigfaltigkeiten.

### Ueber Einheit und Federalism.

Aus einem Briefe, Luzern 10. Jun i. — Wir fühlen das Bedürfnis der Einheit, aber wir können es dem Helvetier nicht verargen, wenn er eine gewisse Vorliebe für den Federalismus zeigt: wäre es also nicht möglich die Vortheile bey der zu vereinigen? Und so sehr ich nun für Einheit bestimmt habe und noch stimme, so will ich, als unpartheyischer Richter, der einzige die Wahrheit sucht, einige Gesichtspunkte aufstellen, die den Streit beseitigen helfen könnten.

Der Federalismus hat als allgemeines Prinzip, und insbesondere auf uns berechnet, viele gute Seiten: als allgemeines Prinzip: denn es ist gewiß, daß in federierten Staaten eines der größten Nebel, so die Menschheit drückt, der Krieg, selten eintritt, es sei denn Nothwehr: Wenn sie angegriffen sind, verteidigen sie ihren Boden; da größere, stark durch die Einheit ihrer Macht, immer an der Erbgerungsucht frank liegen. Die Schweiz dient uns zum Beispiel: ich werde bald auf die Einwendungen antworten, die man dagegen machen wollte. Und nun die Sache ferner auf uns anzuwenden: wie reizend stellt sich Griechenland mir vor, wenn ich da Sparta, dort Theben, hier Athen erblicke, als so viele kleine Staaten, in deren engem Kreise der menschliche Geist in allen Fächen der Erkenntniß, in allem was den Mensch veredelt, und seine Lebenstage versüßt, so große Fortschritte gemacht hatte; freylich hatten sie auch Fehden; aber da war nicht Federalismus Schuld, sondern weil sie nicht federiert waren: so auch mit unserm Helvetien: unsere Federation war ein Werk des Zufalls und der Zeit, so wie die einzelnen Verfassungen der Schweiz; jeder Canton war zu unabhängig; er konnte sogar seine Mitverbündete bekriegen, auf ihre Kosten sich vergrößern, mit fremden Mächten sich in Verbindungen einlassen, und die Willkür der Regente erstreckte sich auf innere und äußere Verhältnisse. Man kann also sagen, wir waren schlecht federiert; und dennoch erhielten wir uns lange gegen den Drang fremder Macht und den Uebermuth des stolzen Beihagens einheimischer Oberherren. — Wie anders, wenn in jedem Canton solche Verfassungen eingeführt würden, die auf Menschenrechte und wahre Freiheit gegründet sind; aber dennoch so, daß in allgemeinem

Anglegenheiten die Stimme aller Cantone zu Entschlüssen beytragen müste!... Man bedenke wohl, daß wir mit einem rauhen, guten, redlichen, aber uncultivirten Volke zu thun haben; die Mittel seiner Cultur müssen unter seinen Augen liegen; der erste, natürlichste Weg zur Geselligkeit, ist Verkehr mit andern Menschen. So wie der Landmann seine Produkte dem Städter zuführt, der ihnen die Form mittheilt; so wie seine übrigen Angelegenheiten ihn nöthigen mit den Vorstehern der Gemeinde und des Cantons sich zu unterreden, (und nicht in Petitionen, wahre todte Buchstaben, sein Jammer und Elend zu klagen), so humanisiert er sich auch, und das abscheuliche Vorurtheil gegen Städter fällt weg.... Einer bedarf des andern; mögen sie in brüderlicher Eintracht mit einander leben!... Aber wenn es nur eine Hauptstadt geben soll, so zerfallen die, andern in Staub: Mangel an Vereinigungspunkten für Künste und Wissenschaften, wird alle Urbanität in Helvetien verdrängen; und wenn einige Handelsstädte den Landmann noch hinlocken, o! was wird er auf ihren Ereuss gesichtern lesen, als Engherzigkeit und elenden Egoismus. Wenn dann der Fremdling, der in früheren Zeiten unsere Fluren besuchte, aus Wunder das neugeschaffene Helvetien wieder zu sehen kommt: wie wird er da staunen ob der kahlen monotonen Einförmigkeit, der Todtenstille der Städte, über den Vandalsmus, der vielleicht bald über uns herfallen wird! Welch ein Contrast gegen die Verschiedenheit, Varietät, die vormalss Helvetien so vortheilhaft auszeichnete: eine Verschiedenheit, die sowohl über die Naturscenen, über die Regierungsformen, über die Bildung, den Charakter der Einwohner sich ausdehnte: kann denn das alles nicht veredelt, vervollkommen, verbessert werden, und müssen wir dann alle unsere Originalität dem Eigendunkel einer metaphysischen Idee aufopfern? Wenn der Lemaner, feurigen Temperaments, seine Verfassung sich anpaßt, der ruhigere Deutsche sich eine nach seinem Geiste modelt, so wie der Bergbewohner, welch angenehme Contraste! doch immer die Menschenrechte zur Richtschnur und das Band der Einheit, so alle mit einander verbinden muß!

Es sey mir erlaubt diese Lobrede des Federalismus mit einer allgemeinen Bemerkung zu enden. Nach was trachtet der Mensch? nach Selbstständigkeit: wie mehr er durch sich selbst handelt, desto näher ist er seiner Bestimmung.... Wenn ich diesem Menschen

aber sage: Du must dich an andere (und wenn es Tausende sind, desto besser) anschließen; euer Wollen mußt ihr dann einem Dritten auvertrauen, der für euch alle Wolle und euren Willen representiere; da kommt Einheit und Stärke heraus — — Ja, würde er antworten: Physische Stärke, die derjenige nach seinen Gelüsten leiten wird, der für uns alle denkt!... So mit den Staaten: wie kleiner, desto mehr allgemeiner Wille (Volkswille); wie grösser, so geht alles in Einheit — in Despotismus über.

Könnte man also nicht behaupten, daß für die Schweiz nichts besseres wäre, als 1) jede einzelne Verfassungen der Cantone (sie waren meistens in ihrem Ursprung wahre Volksregierungen) zu verbessern, den Menschenrechten anzupassen; und dann 2) eine Centralregierung (eine Einheit) ein Geschworene richt aufzustellen, das diese Arbeit übernehme, diese verschiedenen unabhängigen Theile zusammenhielt, leistete und ein gemeinschaftliches Leben gäbe? Allein da ist die grosse Schwierigkeit: Ist es nicht leichter nur eine Verfassung für alle als mehrere besondere zu Stand zu bringen, die sich dennoch mit dem Ganzen vertragen? Kann man jedem Canton insbesondere das Werk überlassen? Nein, das Ganze und die Theile müssen so viel möglich aus einer Werkstatt kommen. Und wer bürgt uns, daß Vorurtheil, Gewohnheit, alte Liebhabung nicht wieder die Oberhand gewinnen? Ich antworte: die Männer, die man auserlesen und dem Volk vorschlagen muß, um die Maschine in Gang zu bringen.

Endlich muß ich noch eine Thatsache nachholen, die ich weiter oben hätte anbringen können, und die bis dahin bey allen federierten Staaten eingetroffen hat, welche eine Centralmacht anerkannten. Es erhebt aus der Geschichte, daß der oder die Menschen, welche diese Centralmacht besaßen, immer ein besonderes, den vereinigten Staaten entgegengesetztes Interesse hatten: So der Stadthouder in Holland; der Kaiser als Oberhaupt der Reichsstände; bey unseren Tagsatzungen Bern und Zürich, die im Vergleich mit andern Cantonen übermächtig waren und so die Politik nach ihrem Interesse leiteten. Diese Hindernisse fallen aber bey einem wohl organisierten Federativsystem, wo das Prinzip der Einheit das Gleichgewicht halten muß, weg.